Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 11 (1904)

Heft: 18

Artikel: Das Bundesgesetz über die Unterstützung der öffentlichen

Primarschule

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-536481

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Bundesgesetz über die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgeno senschaft, in Ausführung des Artikels 27bis der Bundesversassung, nach Einsicht der Botschaften des Bundesrates vom 18. Juni 1901 und 11. Dezember 1902,

beschließt:

- Art. 1. Den Kantonen werben zur Unterstützung in ber Erfüllung ber ihnen auf bem Gebiete bes Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beitrage geleiftet.
- Art. 2. Die Bundesbeiträge bürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungs- schule verwendet werden, und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;

2. Bau und mefentlicher Umbau von Schulhäufern;

3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnpläten und Anschaffung von Turngeräten;

4. Ausbilbung von Lehrfraften; Bau von Behrerfemenarien;

5. Ausbesserung von Lehrerbesolbungen, sowie Aussehung und Erhöhung von Rubegehalten;

6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;

7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich ober zu ermäßigten Preisen;

8. Nachhilfe bei Ernährung und Betleibung armer Schulfinder;

9. Erziehung schwachsinniger Rinder in ben Jahren ber Schulpflicht.

Art. 3. Die Beitrage bes Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staatsund Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben. Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Rantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der eitgen. Volkszählung

angenommen.

Der Ginheitssatz zur Berechnung ber Jahresbeitrage beträgt für jeben

Ranton 60 Rp. auf ben Ropf ber Wohnbevölferung.

In Berückfichtigung der tesondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwy, Obwalden, Nidwalden, Appenzell J.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung.

Urt. 6. Dem Ermessen ber Kantone ist es anheimgestellt, für welchen ober für welche ber in Urt. 2 genannten Zwecke sie den Bundesteitrag bestimmen wollen.

Die Vermendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und bie llebertragung eines Subventionsfredites auf ein folgendes Jahr sind unzuläkia.

Die Ausrichtung der Subventionen, mit Ginschluß derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlag: der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Ter Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen bes Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Um 25. Juni 1903 wurde dieses Geset von der Bundesversammlung erlassen, am 7. Juli vom Bundesrate reröffentlicht und am 6. Oktober ist die Referendumsfrist unbenüt abgelaufen und das Geset sofort in Kraft erklärt

worden.

Der nach Art. 4 berechnete Bundesbeitrag an die Primarschulen beträgt:

	Let nam att. 4	pereiditere			, .
			Bevölkerung	Einheitssatz	Beitrag
				Cts.	Fr.
1.	Zürich		431,036	60	258,62 1 . 60
2.	Bern		589 ,43 3	60	353,659. 80
3.	Luzern		146,519	60	87,811. 40
	Uri		19,700	80	15,760. —
5.	Schwyz		55,385	80	44,308. —
6.	Obwalden		15,260	80	12,208. —
7.	Nidwalden		13,070	80	10,456. —
8.	Glarus		32,349	60	19,409. 40
9.	3ug		25,093	60	15,055. 80
	Freiburg		127,951	60	76,770. 60
11.	Solothurn		100,762	60	60,457. 20
12.	Baselstadt		112,227	60	67,336. 20
13.	Baselland		68,497	60	41,098. 20
14.	Schaffhausen		41,514	60	24,908. 20
15.	Appenzell A.=Rh.		55,281	60	33,168. 60
16.	Appenzell JRh.		13,4 99	80	10,799. 20
17.	St. Gallen		250,185	60	150,171. —
18.	Graubünden		104,520	80	8 3 ,616. —
19.	Aargau		206,498	60	123,898. 80
20.	Thurgau		113,221	60	67,932. 60
21.	Teffin		138,638	80	110,910. 40
22.	Waadt		218,379	60	168,827. 40
23.	Wallis		114,438	80	91,550. 40
24.	Neuenburg		126,279	60	75,767. 40
25.	Genf		132,609	60	79,565. 40
		Schweiz	3,315,443	a managaniga -	2,084.167. 80

Soulhygiene. Am internationalen Kongreß der Schulhygiene in Nürn" berg hielt Stadtrat Professor Dr. Erismann aus Zürich ein von den Kongreßteilnehmern mit großem Interesse aufgenommenes Reserat über die Frage der Situierung der Schulzimmer. Er stellte als Grundsatz auf, daß die Schulzimmer immer nach der nördlichen Richtung situiert werden sollen. Die direkte Sonnentestrahlung, welche für Wohnzimmer sehr wünschenswert, habe für Schulzimmer nicht zu verkennende Nachteile. Es sei für Schulzimmer eine gleichmäßige Beseuchtung unbedingt ersorderlich, welche nur durch dissusse Tageslicht erreicht werden kann. Die direkte Sonnenbestrahlung wirke nicht nur nachteilig auf die Augen, sondern bringe auch durch allzustarke Ernärmung der Zimmer Nachteile mit sich. Die Nachteile der direkten Sonnenstrahlen können durch Andringung von Borhängen 2c. nicht beseitigt werden.

Danemark. Die banische Regierung hat verfügt, daß Lehrerinnen auch in die höheren Stellen ber Schulaufsicht einrucken durfen. Vor kurzem wurde benn

auch bie erfte Schulinfpettorin ernaunt.